

Berlin, den 30. August 2007

**Erklärung  
der deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS) für die ‚OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen‘ zum Beschwerdeverfahren von German Watch, Global March und der Coordination gegen Bayer-Gefahren gegen Bayer CropScience**

Am 11. Oktober 2004 reichten die Nichtregierungsorganisationen German Watch, Global March und die Coordination gegen Bayer-Gefahren (im folgenden: Beschwerdeführer) bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS) für die ‚OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen‘ im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Beschwerde gegen das Unternehmen Bayer CropScience ein. Die Beschwerdeführer behaupten, dass Zulieferbetriebe der Bayer CropScience im indischen Bundesstaat Andrah Pradesh Kinder im Baumwollanbau beschäftigten und dass Bayer CropScience keine ausreichenden Gegenmaßnahmen ergriffen habe. Bayer CropScience hält dem entgegen, alles Zumutbare getan zu haben, um dies zu verhindern.

Nach der Durchführung umfangreicher Gespräche mit den Beteiligten, an deren Ende sich Bayer CropScience in einer Erklärung verpflichtete (siehe Seite 3), entsprechend den in Kap. II Abs. 10 und Kap. IV Abs. 1.b der ‚OECD-Leitsätze‘ niedergelegten Grundsätzen zu handeln, schließt die NKS das Beschwerdeverfahren mit dieser Erklärung ab. Darin verleiht die NKS ihrer Erwartung Ausdruck, dass Bayer CropScience auch in Zukunft entsprechend dieser Selbstverpflichtung handeln wird.

**Hintergrund**

Die ‚OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen‘ enthalten Empfehlungen der Regierungen der OECD-Länder und einiger Nichtmitgliedsstaaten für das Auslandsengagement von Unternehmen. Die ‚OECD-Leitsätze‘ beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und enthalten Verfahrensstandards und Prinzipien für das unternehmerische Verhalten bei Auslandsinvestitionen. Sie zielen darauf ab, die positiven Effekte von Auslandsinvestitionen durch einen einheitlichen Bezugsrahmen zu fördern. Zur weiteren Verbreitung und Kenntnis der ‚OECD-Leitsätze‘ sowie zur möglichen Schlichtung von aufgeworfenen Fragen wurden Nationale Kontaktstellen (NKS) eingerichtet.

Die im vorliegenden Fall aufgeworfene Frage bezieht sich auf das Kap. IV Abs. 1.b der ‚OECD-Leitsätze‘, welches die Unternehmen auffordert, *„zur effektiven Abschaffung von Kinderarbeit bei(zu)tragen“*. Insbesondere sollen Unternehmen nach Kap. II Abs. 10 der ‚OECD-Leitsätze‘ auch im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit Subunternehmern und Zulieferern auf das Ziel der Abschaffung von Kinderarbeit hinwirken.

**Sachverhalt**

Kinder werden auf indischen Baumwollplantagen noch immer als Arbeitskraft für die Bestäubung der Baumwollhybridpflanzen eingesetzt. Sie werden für den Zeitraum der Feldarbeitssaison dem Schulbesuch entzogen, sind nach Saisonende häufig nicht mehr in den geregelten Schulbesuch zu integrieren und möglichen gesundheitlichen Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ausgesetzt.

Die Beschwerdeführer werfen Bayer CropScience vor, Kinderarbeit bei den Zuliefererbetrieben von Baumwollsaat zu dulden und die sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Betriebe nicht hinreichend zu nutzen. Zwar

verbiete Bayer CropScience in seinen Verträgen formal die Beschäftigung von Kindern, praktisch würde dies jedoch nicht effektiv genug kontrolliert. Darüber hinaus trage Bayer CropScience durch die Zahlung von Abnahmepreisen mit niedriger Gewinnmarge für die Zulieferer zur weiteren Beschäftigung von Kindern als billigen Arbeitskräften bei.

Bayer CropScience hält dem entgegen, dass seit der Übernahme des indischen Saatgutunternehmens Proagro im Zuge der globalen Akquisition von Aventis CropScience ein Kinderschutzprogramm aufgelegt worden sei, um Kinderarbeit in den Zulieferbetrieben des seit Mitte 2002 zu Bayer AG gehörenden Tochterunternehmens zu verhindern. In diesem Zusammenhang wurde die Unvereinbarkeit von Kinderarbeit mit der Unternehmensphilosophie der Bayer AG betont und die bereits eingeleiteten Schritte zum Abbau der Beschäftigung von Kindern bei Zulieferern aufgezeigt. Allerdings sei Kinderarbeit in Indien auch in der Landwirtschaft noch immer sehr verbreitet, weshalb Bayer CropScience Veränderungen nur innerhalb der Lieferantenkette des Unternehmens erreichen könne. Die Abschaffung von Kinderarbeit über den unmittelbaren Wirkungskreis des Unternehmens hinaus bedürfe unter anderem der zielgerichteten Mitwirkung von Nichtregierungsorganisationen, vor allem vor Ort, und setze einen grundlegenden Mentalitätswandel in der Bevölkerung voraus, welcher nicht allein von einem Unternehmen bewirkt werden könne.

Jedoch habe man unter den Saatgut produzierenden Unternehmen in Indien eine Vorreiterrolle übernommen. In diesem Zusammenhang werde ein umfangreicher Maßnahmenkatalog umgesetzt und ständig weiterentwickelt. Dieser umfasse ein System von Anreizen und Sanktionen, um Zulieferer zur ausschließlichen Beschäftigung erwachsener Arbeiter zu bewegen. Weiterhin würden unabhängige Kontrollen der Felder durchgeführt, so genannte „Creative Learning Centers“ zur Wiedereingliederung ehemaliger Kinderarbeiter in einen geregelten Schulalltag geschaffen, sowie Maßnahmen zur Förderung eines sachgerechten und sicheren Umgangs der Arbeiter mit Pflanzenschutzmitteln getroffen. Darüber hinaus schule Bayer CropScience seine Vertragspartner gezielt in der Erhöhung ihrer Produktivität. Dazu habe das Unternehmen ein eigenes Trainingsprogramm entwickelt und Lehrmaterial in mehreren Landessprachen entworfen, das den Bauern kostenfrei an die Hand gegeben würde.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen seitens der Bayer CropScience wurde von den Beschwerdeführern als nicht ausreichend bezeichnet, da Kinderarbeit in den Baumwollfarmen noch immer zu beobachten sei. Bayer CropScience betonte demgegenüber die bisherigen und durch Zahlen belegbaren Erfolge des Programms sowie dessen langfristige Orientierung. Auch habe man als bisher einziges Unternehmen der Branche eine eigene professionelle Organisation aufgebaut, um Kinderarbeit auf den Feldern von Vertragspartnern auch künftig auszuschließen. Trotz der jüngsten Ausweitung des Produktionsumfangs sei die Anzahl sporadisch angetroffener Kinderarbeiter auf den Feldern der Vertragspartner nochmals weiter zurückgegangen. Es zeige sich aus Sicht der Bayer CropScience, dass die auf Langfristigkeit angelegten Maßnahmen von den Landwirten positiv angenommen würden.

### **Verfahren**

Nach Feststellung der Anwendbarkeit der ‚OECD-Leitsätze‘ auf die hier aufgeworfenen Fragen fanden bei der NKS insgesamt vier Gesprächsrunden mit den Beschwerdeführern und den Vertretern der Bayer CropScience statt. Da Bayer CropScience den direkten Kontakt zu einem der Beschwerdeführer ablehnte und sich auch eine Vertretung durch die beiden anderen Beschwerdeführer nicht erreichen ließ, mussten die Vermittlungsgespräche getrennt geführt werden, was das Verfahren formal und materiell erschwerte.

Aus demselben Grund kam eine gemeinsame Abschlusserklärung der Verfahrensbeteiligten nicht in Betracht. Allerdings erklärte sich Bayer CropScience bereit, eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Die NKS schließt hiermit das Beschwerdeverfahren ab und nimmt die Selbstverpflichtungserklärung von Bayer CropScience im Einzelnen in Bezug.

### **Selbstverpflichtungserklärung der Bayer CropScience**

Bayer CropScience erklärt sich in ihrer Selbstverpflichtungserklärung bereit, auch in Zukunft entsprechend den in Kap. II Abs. 10 und Kap. IV Abs. 1.b der ‚OECD-Leitsätze‘ niedergelegten Grundsätzen zu handeln. Im Einzelnen verpflichtet sich Bayer CropScience:

- weiterhin aktiv gegen Kinderarbeit einzutreten,
- weiterhin alles Sinnvolle und in dem Einflussbereich von Bayer CropScience Gelegene zu tun, um Kinder zu schützen und sie bei ihrem Start in das schulische und berufliche Leben zu unterstützen,
- das derzeitige Programm zum Schutz von Kindern und zur Förderung der Produktivität der Farmer in landwirtschaftlich geprägten Regionen Indiens fortzuführen und weiter zu verbessern,
- die zur Erfolgskontrolle des Programms erarbeiteten Saisonberichte weiterhin der NKS und weiteren Interessierten zur Verfügung zu stellen,
- den Kontakt mit der ILO intensiv weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen einen besseren Zugang zu Bildung in landwirtschaftlich geprägten Regionen zu ermöglichen, sowie
- der NKS und an einem konstruktiven Dialog interessierten Gruppen (ausgenommen ist nach Bayer CropScience einer der Beschwerdeführer), jeweils nach Absprache, vor Ort Einblick in das Bayer CropScience-Programm zur Bekämpfung der Kinderarbeit zu gewähren.

### **Abschließende Stellungnahme der NKS**

Die NKS erwartet, dass Bayer CropScience dieser Selbstverpflichtung auch in Zukunft entsprechen wird und schließt mit einem Dank an die Beteiligten für ihr Engagement das Verfahren ab.